

IPZV Dopingreglement gültig ab 28.04.2010

Die in den Nationalen Bestimmungen 2010 verankerten Paragraphen 12.2.-12.3 werden gemäß Beschluss der LR- und Präsidiumssitzung vom 04.02.2010 ab dem obigen Datum außer Kraft gesetzt und die folgenden Paragraphen 12.2-12.4. treten vorerst befristet bis zum 27.4.2011 in Kraft.

Die FN-Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR) definieren die Nachweis- und Untersuchungsverfahren, die Art der Verstöße und die Art möglicher Sanktionen. Die bisherigen Listen I und II mit den im Wettkampf verbotenen Substanzen und Methoden wurden um zahlreiche Beispiele angereichert.

12.2 Medikationskontrollen

- 12.2.1 Es werden regelmäßig Medikationskontrollen durchgeführt. Verweigert ein Reiter die Kontrolle, handelt es sich um einen schuldhaften Verstoß gegen das Dopingverbot.
- 12.2.2 Das Auswahlssystem wird zwischen der IPZV-Sportleitung und dem Chefrichter der jeweiligen Veranstaltung festgelegt. Darüber hinaus können Kontrollen jederzeit von dem Chefrichter bei allen an einer Veranstaltung beteiligten Pferden während der Dauer einer Veranstaltung angeordnet werden.
- 12.2.3 Die Proben sind von dem vom Veranstalter bestellten Tierarzt zu entnehmen, soweit kein Tierarzt von der IPZV-Sportleitung bestimmt worden ist. Die Proben sind an das von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Es gelten insoweit die sich in dem Probenset befindlichen Durchführungsbestimmungen, die auch bei der IPZV-Sportleitung angefordert werden können.
- 12.2.4 Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die zweite (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.
- 12.2.5 Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß nachstehend Ziffer 12.3. kontrollierte Substanz festgestellt, erfolgt sofortige Information des IPZV (durch die FN), der wiederum den Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Der Unterrichtete kann innerhalb einer Woche durch den IPZV bei der FN eine Kontrollanalyse der B-Probe beantragen. Die Kontrollanalyse wird binnen 14 Tagen in Gegenwart des Antragstellers oder seines Beauftragten oder eines von ihm benannten Gutachters in dem Analyselabor durchgeführt. Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrundegelegt.
- 12.2.6 Ein schuldhafter Verstoß gegen das Dopingverbot wird nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der IPO, Teil D, geahndet (§9, § 10 und §11). Unabhängig davon kann der Nachweis einer gem. nachstehend Ziffer 12.3. kontrollierten Substanz auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Dopingverstöße werden vom IPZV der zuständigen Behörde gemeldet.

12.3 Liste der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Der IPZV e.V. richtet sich, vorerst befristet bis zum 27.4.2011 in einer Übergangslösung, nach den jeweils gültigen „Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

12.3.1 Der IPZV folgt den Listen I und II der im Wettkampf verbotenen Substanzen und Methoden und der Liste III der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden.

12.3.2 Der IPZV e.V. folgt inhaltlich den FN-Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport –ADMR-.

12.3.3 Ausnahmen

Die Anwendung/ Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassenen Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt, da sie der Vorbeugung und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes wirken:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen §12.1
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts- Inducer
- Externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- Die orale Verabreichung von Mineralstoffen, Vitaminen, Elektrolyten, Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat, (sulfatierten) Glykosaminoglykanen

Außerdem erlaubt sind

- Manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie
- Folgende physikalische Verfahren:
 - o Eiswasser, Kühlmaschinen, nicht unter einer Temperatur von 0 Grad Celsius
 - o Magnetdecken

12.4. Allgemeine Verfassungsuntersuchungen

Den auf dem Turnier amtierenden Richtern und dem zuständigen Verbandstierarzt/Turniertierarzt ist es grundsätzlich möglich, die Untersuchung eines auf dem Turniergelände befindlichen Pferdes anzuordnen, wenn das Pferd den Eindruck einer Turnierunfähigkeit (z.B. Lahmheit, Konditionsschwäche, Doping, schlechter körperlicher Zustand o.ä.) erweckt. Während einer Prüfung zeigt der Richter durch Hochheben einer blauen Karte an, dass das Pferd untersucht werden soll. Lehnt ein Reiter die Untersuchung ab, muss er dieses Pferd vom Turnierplatz entfernen. Die bis zu diesem Zeitpunkt errittenen Punkte werden aberkannt. Seine weiteren Pferde dürfen auf dem Turniergelände verbleiben. Die Untersuchung findet durch den vom Veranstalter bestimmten Turniertierarzt statt, der über die Turnierfähigkeit entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann Protest eingelegt werden. Wird Turnierunfähigkeit entschieden, trägt der Reiter bzw. Besitzer die Kosten. Wird Turnierfähigkeit entschieden, trägt der IPZV-Sportfonds die Kosten der Untersuchung.